OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350328/5/GS

Datum:
Linz, 4. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag.[a] Saxinger über die Beschwerde der D B, vertreten durch Sachwalter Rechtsanwalt Mag. Dr. W G, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 13.2.2017, GZ: SJF, bezüglich der Zuerkennung der bedarfsorientierten Mindestsicherung betreffend D B, geb. x,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG iVm § 1 Abs. 1 Oö. BMSV wird der Beschwerde mit der Maßgabe stattgegeben, dass

1. Spruchpunkt 1. a) zu lauten hat:

„B D, geb., Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben gemäß § 1 Abs. 1 Z. 3 a Oö. BSMV.“ Die Summe der für den Haushalt festgesetzten Mindeststandards wird gemäß § 13 Abs. 4 Oö. BMSG aufgrund des fehlenden bzw. geringen Wohnungsaufwandes um 75,40 Euro reduziert.“
und

2. Spruchpunkt 2 b) zu lauten hat:

„B D, geb. x, Mindeststandard für alleinstehende oder alleinerziehende Personen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 Oö. BMSV.“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 13.2.2017, GZ: SJF, wurde aufgrund eines entsprechenden Antrags vom 27.9.2016 der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf), geb. x, gestellt durch ihren Sachwalter Rechtsanwalt Mag. Dr. W G, Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs wie folgt gewährt:
„1. Es wird Ihnen für sich ab 27.09.2016 bis 31.12.2016 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:
a) B D, geb. x
Mindeststandard für Mitbewohner mit Familienbeihilfe ohne Elternteil im Haushalt § 13 (3a) gem. §1 Abs. 1 Z. 4a Oö. BMSV zuzüglich Ausgleichszahlung gemäß § 1 Abs. 6 Oö. BMSV.

Die Summe der für den Haushalt festgesetzten Mindeststandards wird gemäß §13 Abs. 4 Oö. BMSV auf Grund des fehlenden bzw. geringen Wohnungsaufwandes um 75,4 Euro reduziert.

2. Es wird Ihnen für sich ab 1.1.2017 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:
b) B D, geb. x
Mindeststandard für alleinstehende Personen mit Familienbeihilfe § 13 (3a) gem. §1 Abs. 1 Z. 2 Oö. BMSV zuzüglich Ausgleichszahlung gemäß § 1 Abs. 6 Oö. BMSV.

3. Als eigene Mittel sind einzusetzen:
Ÿ anrechenbares Einkommen

Rechtsgrundlagen
§§ 4 ff iVm. 13, 27 und 31 Oö. BMSV iVm. §1 Oö. BMSV

Hinweis:
Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs zuzüglich Erhöhungsbetrag für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar (§ 31 Abs. 3 Oö. BMSG).“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Mit Schriftsatz vom 3.3.2017 erhob die Bf, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. W G, der mit Gerichtsbeschluss zum Sachwalter der Bf bestellt wurde, fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde und führte darin im Wesentlichen aus, dass die Bf in ihrem einfach gesetzlich gewährten Recht auf Zuerkennung der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der gesetzlichen Höhe verletzt sei. Die Bf wäre nach Beendigung der Beziehung zu ihrem Lebensgefährten gezwungen gewesen, die gemeinsame Wohnung zu verlassen und einen eigenen

Haushalt zu gründen. In der Zwischenzeit hätte sie mietfrei im Haushalt des ehemaligen Lebensgefährten wohnen können. Mit 1.1.2017 wäre der Bf vom Verein Wohnplattform eine Mietwohnung der GWG in Untermiete zur Verfügung gestellt worden. Sie lebe alleine in dieser Wohnung. Die Bf sei volljährig und beziehe erhöhte Familienbeihilfe sowie Pflegegeld der Stufe 1. Die Mutter der Bf (E K, geb. x) verfüge weder über ausreichend Einkommen noch entsprechendes Vermögen, woraus sie den Unterhalt für die Bf bestreiten könnte. Der Vater der Bf sei unbekannt, die Mutter weigere sich diesen bekannt zu geben:
Beweis: Einvernahme der Mutter, deren Aufenthalt von der Behörde zu ermitteln sei.
Gemäß § 13 Abs. 3a Oö. BMSG wären gesonderte Mindeststandards für volljährige Personen festzusetzen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe bestehe, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG fallen würden. Diese gesonderten Mindeststandards wären in § 1 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSV enthalten: Während gemäß Z 1 leg. cit. für alleinstehende oder alleinerziehende Personen der Mindeststandard 921,30 Euro betrage, betrage jener für volljährige Personen, die Anspruch auf Familienbeihilfe haben und Unterhalt beziehen oder beziehen könnten nur 682,70 Euro. Es liege jedoch kein (möglicher) Unterhaltsbezug vor. Der Ausschussbericht zur Novelle des Oö. BMSG, mit welchem Abs. 3a in § 13 eingeführt worden wäre, halte ausdrücklich fest, dass die Formulierung „beziehen könnte“ auf die Bemühungspflicht des § 7 Oö. BMSG zurückzuführen sei, wo in Abs. 2 Z 3 die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte vorgesehen sei. Die gesetzlichen Ausnahmen wären dabei natürlich zu berücksichtigen. Nach der Absicht des Landesgesetzgebers stellt die Wendung „beziehen könnten“ auf die tatsächliche Möglichkeit des Bezugs von Unterhalt ab. Aussichtslose Verfolgung von Unterhaltsansprüchen (§ 7 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSG) könne nicht unter die Möglichkeit des Bezugs von Unterhalt subsumiert werden. Die Mutter der Bf sei wirtschaftlich nicht in der Lage, den Unterhalt zu leisten. Die Bf könne von ihrer Mutter daher keinen Unterhalt beziehen. Die Verfolgung allfälliger Ansprüche wäre aussichtslos. Der Vater sei unbekannt, die Mutter weigere sich diesen bekannt zu geben (dieses Recht stehe ihr gemäß § 149 ABGB auch zu), sodass kein Vater vorhanden sei, gegen welchen allfällige Unterhaltssprüche der Bf durchsetzbar wären. Auch von dieser Seite könne die Bf daher keinen Unterhalt beziehen. Zudem sei darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des OGH ein zivilrechtlicher Unterhaltspruch verneint werde, wenn der Gesetzgeber eine Heranziehung des Unterhaltspflichtigen zum Ersatz der Sozialhilfeaufwendungen ausdrücklich ausgeschlossen habe. Gemäß § 38 Abs. 2 Z 2 Oö. BMSG wären von der Kostenersatzpflicht des Abs. 1 leg. cit. Eltern von Personen ausgeschlossen, welche nach Erreichen der Volljährigkeit Leistungen bezogen hätten. Die Kostenersatzpflicht der Eltern sei daher ausgeschlossen, für die Geltendmachung allfälliger Unterhaltsansprüche sei für den Leistungsempfänger § 7 Abs. 2 Z 3 Oö. BMSG anzuwenden. Die Bf sei volljährig und beziehe Leistungen nach dem Oö. BMSG. Aufgrund der gemäß § 38 Abs. 2

Z 2 Oö. BMSG ausgeschlossenen Ersatzpflicht der Eltern, müsste die Bf lediglich die Ansprüche gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 Oö. BMSG verfolgen. Die Verfolgung dieser Ansprüche sei aussichtslos, auch aus diesem Grund könne sie keinen Unterhalt beziehen. In den gemäß § 13 Abs. 3a Oö. BMSG in § 1 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSV festgesetzten Mindeststandards sei die Möglichkeit zum Bezug von Unterhalt als kumulatives Tatbestandselement („und“) zum Bezug von Familienbeihilfe vorgesehen. Da die Bf nicht alle Tatbestandselemente des § 1 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSV erfülle, sei diese Bestimmung nicht anwendbar. Die Höhe des Anspruchs auf bedarfsorientierte Mindestsicherung habe sich daher nach § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV zu richten.

I.3. Das Magistrat Linz legte die Beschwerde samt Verwaltungsakten dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 3.3.2017 zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Die Bf, D B, geb. x, hat am 27.9.2016 durch ihren gerichtlich bestellten Sachwalter Rechtsanwalt Mag. Dr. W G einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt. Mit 1.1.2017 wurde ihr vom Verein Wohnplattform eine eigene Mietwohnung der GWG in Linz zur Verfügung gestellt, in der sie alleine lebt. Vor diesem Zeitpunkt lebte sie nach Beendigung der Beziehung zu ihrem Lebensgefährten mietfrei im Haushalt des ehemaligen Lebensgefährten. Die Bf bezieht erhöhte Familienbeihilfe sowie Pflegegeld der Stufe 1. Sie ist nicht Schülerin im Sinne des § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG.

Ungeachtet ihrer Familienbeihilfe und ihres Pflegegeldes verfügt sie über kein anrechenbares Einkommen. Die Gesamtmietkosten für die genannte GWG Wohnung betragen 180 Euro.

Die Mutter der Bf, Frau E K, geb. x, verfügt weder über ausreichendes Einkommen noch entsprechendes Vermögen, woraus sie den Unterhalt für die Bf bestreiten könnte. Die Wohnverhältnisse der Mutter sind unstet. Der Vater der Bf ist unbekannt, die Mutter weigert sich diesen bekannt zu geben.

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt und dem Beschwerdevorbringen. Von der Bf wurde in der Beschwerde dezidiert angeführt, dass sie bis 31.12.2016 im Haushalt des ehemaligen Lebensgefährten wohnte.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war und in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, zu deren Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine solche wurde zudem auch nicht beantragt.

III.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 und Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm. § 3 VwGVG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde zuständig.

Dieses hatte gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.2. Gemäß § 4 Abs. 1 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl. 74/2011, in der Fassung LGBl. 36/2016, kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, eine bedarfsorientierte Mindestsicherung nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
   b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
   c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
   d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
   e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

   sind.

Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist gemäß § 5 Oö. BMSG, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und

2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Beim Einsatz der eigenen Mittel dürfen folgende Einkünfte gemäß § 9 Abs. 1 Oö. BMSG nicht berücksichtigt werden:

1. freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtsträger oder Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer diese erreichen ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung mehr erforderlich wären - es sei denn, es handelt sich bei der Empfängerin oder dem Empfänger dieser Leistungen um eine Person im Sinn des § 4 Abs. 2;
2. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich) und die im Zusammenhang mit der Familienbeihilfe zuerkannten Kinderabsetzbeträge;
3. Pflegegeld nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen, die zur Deckung von Aufwendungen für den eigenen Pflegebedarf zuerkannt wurden.

Gemäß § 13 Abs. 2 Oö. BMSG hat die Landesregierung mit Verordnung die Höhe der Mindeststandards und die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandardkategorien festzusetzen. Dabei sind gemäß § 13 Abs. 3a Oö. BMSG gesonderte Mindeststandards für volljährige Personen festzusetzen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 fallen.

Diese Mindeststandards wurden mit Verordnung der Oö. Landesregierung, über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel (Oö. Mindestsicherungsverordnung - Oö. BMSV) festgesetzt.

§ 1 Abs. 1 Oö. BMSV, in der Fassung LGBl. Nr. 152/2015 lautet auszugsweise:

Die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs betragen für

1.	alleinstehende oder alleinerziehende Personen	914,00 Euro
2.	alleinstehende oder alleinerziehende volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 Oö.	677,30 Euro

BMSG fallen

3. volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben
   a) pro Person 643,90 Euro
   b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist oder sein könnte 447,10 Euro
   c) ungeachtet der lit. a) und b) pro familienbeihilfebeziehender Person gemäß § 11 Abs. 3. Z 5 Oö. BMSG, wenn diese als Kind Unterhalt bezieht oder beziehen könnte und mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt 210,30 Euro
4. volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG fallen
   a) pro Person, wenn diese mit keinem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt 407,20 Euro
   b) pro Person, wenn diese mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt 210,30 Euro
4. unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben,
   a) für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für die ersten drei minderjährigen Kinder 210,30 Euro
   b) für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht ab dem vierten minderjährigen Kind 184,00 Euro
   b) für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht 447,10 Euro

Durch LGBl. Nr. 89/2016 wurde u.a. der Betrag in § 1 Abs. 1 Z. 1 von 914,00 Euro auf 921,30 Euro geändert. Diese Änderung trat mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

III.3. Die Bf ist österreichische Staatsbürgerin und hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich.

III.4. Unbestritten von der Bf blieb, dass sie jedenfalls vom Antragszeitpunkt bis zum Einzug in ihre eigene Wohnung mit 1.1.2017 im Haushalt des ehemaligen Lebensgefährten wohnte, weshalb bis zu diesem Zeitpunkt Haushaltsgemeinschaft anzunehmen ist.

Die belangte Behörde hat für die Bf bis zum Einzug in die eigene Wohnung mit 1.1.2017 den Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 Z 4a Oö. BMSV (volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG fallen) und für den Zeitpunkt ab 1.1.2017 den Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 (alleinstehende oder alleinerziehende volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG fallen) festgesetzt. Sowohl die Anspruchsgrundlage gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSV und § 1 Abs. 1 Z 4 Oö. BMSV setzen unter anderem voraus, dass die Anspruchsberechtigte als Kind Unterhalt bezieht oder beziehen könnte.
Die Bf bezieht allerdings keinen Unterhalt im Sinne dieser Bestimmung.

Nach dem Ende ihrer Beziehung und vor Einzug in ihre eigene Wohnung wurde die Bf nicht weiter durch die Unterstützung ihres ehemaligen Lebensgefährten versorgt. Ihr Vater ist unbekannt. Ihre Mutter verfügt weder über ausreichendes Einkommen noch entsprechendes Vermögen, woraus diese den Unterhalt für die Bf bestreiten könnte. Außerdem lebt sie in unsteten Verhältnissen. Die Bf bezieht daher keinen Unterhalt und sie kann aufgrund der aufgezeigten Verhältnisse tatsächlich auch keinen beziehen.

Nachdem die Verordnung für die gegenständliche Voraussetzung von der Wendung „Unterhalt bezieht oder beziehen könnte“ Gebrauch macht, ist dies aufgrund des Wortlautes sowie aus teleologischer Interpretation nur so auszulegen, dass die Anspruchsberechtigte entweder tatsächlich einen Unterhalt bezieht oder diesen zumindest beziehen könnte, jedoch den Anspruch nicht geltend macht bzw. gemacht hat. Auf Fälle wie den Vorliegenden, in denen aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse faktisch keine Möglichkeit besteht, Unterhalt zu beziehen, trifft diese Voraussetzung hingegen nicht zu. Würde es dem Verordnungsgeber nur um die abstrakte Unterhaltsberechtigung gehen, so hätte als Voraussetzung die Wendung „unterhaltsberechtigt“, wie zum Beispiel in § 1 Abs. 1 Z 3 lit. b Oö. BMSV oder § 1 Abs. 2 Oö. BMSV, vorsehen können. Die jeweiligen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Z 2 und § 1 Abs. 1 Z 4a Oö. BMSV, dass die Bf Unterhalt bezieht oder beziehen könnte, sind daher im Rahmen einer Gesamtbetrachtung des konkret vorliegenden Einzelfalles nicht gegeben (vgl. LVwG Oö. vom 26.07.2016, LVwG-350234/4/AL/HG).

III.5. Mit 1.1.2017, dem Zeitpunkt des Einzuges in die eigene Wohnung, ist daher der Mindeststandard für alleinstehende oder alleinerziehende Personen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 Oö. BMSV in der Fassung LGBl. Nr. 89/2016 anzuwenden. Dieser beträgt 921,30 Euro.

Für die Zeit von der Antragstellung bis zum 31.12.2016, als die Bf noch mietfrei im Haushalt des ehemaligen Lebensgefährten wohnte, kommt der Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a zur Anwendung. Dieser beträgt im verfahrensgegenständlichen Zeitraum pro Person 643,90 Euro.

Bei Anwendung der nunmehrigen Mindeststandards ist eine Ausgleichszahlung gem. § 1 Abs. 6 Oö. BMSV nicht mehr vorgesehen, weshalb kein Anspruch mehr darauf besteht.

Aus den angeführten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Gerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Für die Anwendbarkeit des entsprechenden Mindeststandards war vom Gericht zu beurteilen, ob die Bf als Kind Unterhalt beziehen kann oder könnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. G Saxinger